



Daten, Analysen, Perspektiven | Nr. 1, 2022

Qualitätstransparenz in Pflegeheimen

Große Unterschiede bei der Verbraucherinformation
der Bundesländer

- **Transparenzdefizit:** Wichtige Qualitätsinformationen zu Pflegeheimen wie der Personaleinsatz liegen bei den Ländern, bleiben aber meistens unter Verschluss
- **Kaum Information:** Nur vier Länder informieren ihre Bürgerinnen und Bürger aktiv. Dort sind Prüfergebnisse für Interessierte zugänglich, auch ohne das Heim zu besuchen
- **Gegen das Gesetz:** In fünf Bundesländern werden Prüfergebnisse zu den Pflegeheimen nicht veröffentlicht, obwohl es gesetzlich vorgesehen ist
- **Vorreiter:** Manche Länder haben vorbildliche Regelungen zur Qualitätstransparenz und Verbraucherinformation getroffen

Autor



Johannes Strotbek
Senior Project Manager
Weisse Liste
gemeinnützige GmbH
johannes.strotbek@
weisse-liste.de

Mit dem jüngst reformierten „Pflege-TÜV“ werden Kernergebnisse aus den Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) zur Qualität der Pflegeheime auf Bundesebene veröffentlicht. Ergänzend müssen die Heime selbst Angaben zur Qualität machen. Auf Landesebene sieht es anders aus: Daten, die sich aus den Prüfungen der landesrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörden bei den Pflegeheimen ergeben, werden in den meisten Bundesländern nicht veröffentlicht. Das Problem: Das betrifft auch Angaben zum tatsächlichen Personaleinsatz der Heime sowie zu schwerwiegenden Mängeln – obwohl diese entscheidend für die Pflegebedürftigen sind. Menschen auf der Suche nach einem Pflegeheim werden dadurch Informationen zu wesentlichen Auswahlkriterien vorenthalten. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Bertelsmann Stiftung mit ihrem Projekt Weisse Liste zeigt, wie unterschiedlich die Regelungen der Länder zur Qualitätstransparenz der Heime – und insbesondere zur Veröffentlichung von Informationen aus den Prüfungen der Heimaufsichten – ausfallen. Besonders gravierend ist, dass einige Länder geltende landesgesetzliche Regelungen, die eine Veröffentlichung vorschreiben, nicht in die Praxis umsetzen.

Freies Wahlrecht der Betroffenen beeinträchtigt

Die Veröffentlichung von Qualitätsinformationen zu Pflegeeinrichtungen (Public Reporting) erfüllt mehrere Zwecke. Darunter sind drei besonders hervorzuheben:

Erstens dient sie dazu, die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zu informieren und ermöglicht ihnen damit, ihr Wahlrecht informiert auszuüben. Pflegebedürftige haben prinzipiell das Recht, den für sie fachlich geeigneten, individuell passenden und qualitativ guten Leistungserbringer frei zu wählen. Dazu ist ein Überblick über das Leistungsangebot und die Qualität der Anbieter erforderlich. Auf Bundesebene gibt es seit wenigen Jahren Vorschriften mit diesem Regelungsziel (§§ 7, 115 SGB XI: „Leistungs- und Preisver-

gleichslisten“, „Pflege-TÜV“). Allerdings bleiben Informationslücken, die durch komplementäre qualitätsrelevante Informationen auf Ebene der Bundesländer geschlossen werden können. Werden verfügbare und aussagekräftige Qualitätsinformationen nicht veröffentlicht, wird den künftigen Nutzerinnen und Nutzern der Angebote die Ausübung ihres Rechts auf freie Wahl der Leistungserbringer erschwert. Dass Pflegeplätze vielerorts knapp sind und die Auswahl dadurch begrenzt wird, steht diesem prinzipiellen Verbraucherrecht nicht entgegen.

Zweitens setzt Public Reporting Impulse für den Qualitätswettbewerb der Einrichtungen. Mithilfe von Vergleichsdaten werden Stärken und Schwächen sichtbar. Betroffene erhalten Anhaltspunkte, um Qualitätsaspekte zu hinterfragen. Fachlich motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Verbesserungen anstoßen und die dafür erforderlichen Ressourcen unter Verweis auf veröffentlichte Daten vom Management einfordern.

Drittens sehen die Bürgerinnen und Bürger laut Umfragen eine Pflicht der Einrichtungen, Rechenschaft über die erbrachte Qualität gegenüber der Öffentlichkeit abzulegen. Der Betreiber hat sowohl gegenüber den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern als auch gegenüber der (mit)finanzierenden Versicherungsgemeinschaft für eine fachlich adäquate, qualitativ hochwertige und sichere Pflege und Betreuung einzustehen. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Qualität. Seine Rechenschaftspflicht gilt deshalb unabhängig davon, ob es qualitätsbeeinflussende äußere Faktoren gibt. Betreiber können sich nicht mit Verweis auf möglicherweise schwierige Rahmenbedingungen wie geringe Pflegesätze oder die Arbeitsmarktsituation von ihrer Qualitätsverantwortung und der damit zusammenhängenden grundsätzlichen Rechenschaftspflicht freimachen. Der Einfluss äußerer Faktoren spielt, wenn überhaupt, erst dann eine Rolle, wenn es darum geht, über welche konkreten Qualitätsaspekte öffentlich berichtet werden soll.

Welche Länder veröffentlichen Qualitätsauskünfte über Pflegeheime?



Abbildung 1 | Quelle: Bestandsaufnahme der Weissen Liste 2021, eigene Darstellung

Umfrageergebnisse: Erhebung von Personalangaben

- › In allen 16 Bundesländern werden im Rahmen von Prüfungen auch Angaben zur Zahl und /oder Qualifikation des eingesetzten Personals erhoben.
- › In 13 Ländern geschieht dies verbindlich bei jeder Regelprüfung.
- › In neun Bundesländern gibt es eine landesweit einheitliche Vorgabe, wie der Personaleinsatz zu berechnen ist.
- › In fünf Bundesländern werden die Angaben in einer zentralen Datenbank geführt.

Wille des Gesetzgebers und Praxis klaffen auseinander

In den meisten einschlägigen Landesgesetzen sind zwar mittlerweile die Information und Beratung sowie (Qualitäts-)Transparenz über die Pflegeangebote mehr oder minder explizit als Ziel verankert, doch in der Praxis werden sie nicht oder nur unzureichend verwirklicht.

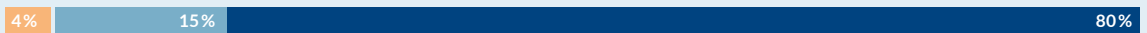
In diesem Spotlight Gesundheit betrachten wir die „Veröffentlichung von Prüfberichten“ – ausgehend vom Wortlaut in einigen Landesgesetzen. Gemeint sind dabei nicht die vollständigen Prüfberichte, die oft auch personenbezogene Gesprächsnotizen und Betriebsinterna enthalten, sondern generell Qualitätsdaten, Informationen und Ergebnisse, die sich aus den Prüfungen oder anderen Erhebungen und Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden ergeben und für die Öffentlichkeit sowie für Betroffene von Interesse und relevant sind.

Zustimmung zu Vorschlägen, wie über die Qualität von Pflegeheimen informiert werden soll

„Es gibt verschiedene Vorschläge, wie man über die Qualität von Pflegeheimen informieren sollte.

Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu?“

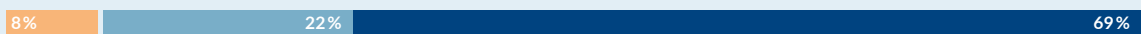
Die fachliche Qualität von Pflegeheimen muss regelmäßig überprüft und veröffentlicht werden



Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals muss regelmäßig überprüft und veröffentlicht werden



Pflegeheime müssen verpflichtet werden, Angaben über Ihre Ausstattungsmerkmale und Leistungen zu machen



Die Ergebnisse von Prüfungen der Heimaufsicht müssen in allen Bundesländern veröffentlicht werden



Mitarbeiter müssen regelmäßig zur Qualität ihres Pflegeheimes befragt und die Ergebnisse veröffentlicht werden



Bewohner und Angehörige müssen regelmäßig über ihre Erfahrungen mit dem Pflegeheim befragt und die Ergebnisse veröffentlicht werden



■ stimme überhaupt nicht zu ■ stimme eher nicht zu ■ stimme eher zu ■ stimme voll und ganz zu

Abbildung 2 | Eigene Darstellung, Emnid-Umfrage im Auftrag der Bertelsmann Stiftung 2017, n = 1.000 ab 18 Jahren; hier Antworten von Befragten, die bereits einmal ein Heim gesucht haben. Werte sind gerundet. Zu 100 fehlende Prozent: weiß nicht / keine Angabe. Alle Ergebnisse unter www.weisse-liste.de/public-reporting-pflege

WEISSE LISTE | BertelsmannStiftung

Sind Qualitätsinformationen über Heime zugänglich?

In nur sechs Bundesländern werden Ergebnisse der Heimprüfungen tatsächlich veröffentlicht. In zehn Bundesländern werden Ergebnisse hingegen gar nicht publiziert. In fünf Ländern davon ist eine Veröffentlichung gesetzlich nicht vorgeschrieben, in weiteren fünf ist sie zwar gesetzlich vorgesehen, aber nicht in die Praxis umgesetzt, wobei in einem dieser Länder nur eine unverbindliche Kann-Regelung gilt.

Sind Qualitätsinformationen in der Praxis auffindbar?

In den Ländern, in denen Prüfberichte veröffentlicht werden, wird es Pflegebedürftigen und Angehörigen oft unnötig schwer gemacht, an diese zu gelangen. In Baden-Württemberg und Hessen sind Prüfberichte nur in den Einrichtungen vor Ort einsehbar bzw. erhältlich, in Hessen erst „bei Abschluss des Vertrages“. Solche Restriktionen zwingen die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, bei allen auch nur entfernt infrage kommenden Einrichtungen persönlich vorzusprechen. Dabei scheuen mög-

licherweise viele die vermeintlich kritische Frage nach den Prüfergebnissen, um ihre Chance auf einen Heimplatz nicht zu riskieren. Selbst wenn Berichte im Internet veröffentlicht werden, sind sie vielerorts schwer zu finden. Unsere Stichproben zeigen, dass sie in Suchmaschinen oft nicht erscheinen. Werden Prüfberichte auf kommunalen Internetseiten veröffentlicht, sind sie dort für Laien häufig unauffindbar. Wer weiträumig sucht, muss mehrere Websites durchforsten.

Letztlich entspricht es weder dem Interesse der Verbraucher noch der Zielsetzung der entsprechenden Landesgesetze, wenn die Information in der Praxis zur komplizierten Holschuld der Pflegebedürftigen und Angehörigen gemacht wird, statt als Bringschuld des Staates umgesetzt zu werden.

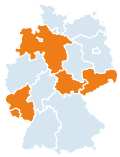
Sind die Informationen relevant, verständlich und vergleichbar?

Die Veröffentlichung von Qualitätsinformationen auf Basis von Prüfergebnissen hilft den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nur dann, wenn sie sowohl aussagekräftig und handlungsleitend als auch für Laien verständlich und vergleichbar sind.

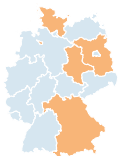
Dafür sind verbraucherrelevante Prüfaspekte mit entsprechend geeigneten Prüf- oder Erhebungsmethoden zu definieren. Wichtige Kriterien sind die Pflegequalität und das Personal. Es kommt dabei nicht auf eine graduelle Qualitätsbewertung im Sinne eines Messwertes an. Vielmehr geht es darum, besonders gute Einrichtungen erkennbar zu machen und ebenso solche, die bestimmte Mindestanforderungen nicht erfüllen bzw. erhebliche Qualitätsmängel aufweisen. Auch technische Aspekte fördern oder erschweren die Vergleichbarkeit. Ein kriteriengestützter Online-Vergleich hilft Nutzern beispielsweise mehr als einzelne unstrukturierte Papier- oder PDF-Dokumente.

Bestandsaufnahme zeigt Flickenteppich

Ob und wie Verbraucherinnen und Verbrauchern Qualitätsinformationen über Pflegeheime zugänglich gemacht werden, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Unsere Bestandsaufnahme zeigt im Detail folgende Ergebnisse:



In fünf Bundesländern ist eine Veröffentlichung von Prüfergebnissen überhaupt nicht vorgesehen: **Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.**



In fünf weiteren Bundesländern ist eine Veröffentlichung qua Gesetz zwar vorgesehen, wird aber in der Praxis nicht umgesetzt.

In **Bayern** und **Sachsen-Anhalt** sollen Ergebnisse per Gesetz veröffentlicht werden, die Regelung wird jedoch aufgrund von Gerichtsbeschlüssen, die die Regelungen für rechtswidrig erklärten, nicht umgesetzt. In Bayern gilt ein Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2012. Seither werden Prüfberichte nur noch mit Einverständnis der Einrichtung veröffentlicht. Für Sachsen-Anhalt hat das Verwaltungsgericht Halle 2014 die Verpflichtung der Einrichtungen zur Veröffentlichung der Prüfberichte für rechtswidrig erklärt. Eine Lösung für eine rechtskonforme verpflichtende Veröffentlichung wurde jeweils offenbar bis heute nicht gefunden. In Bayern wäre eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen, in Sachsen-Anhalt nur in der Einrichtung.

In **Bremen** ist eine Veröffentlichung gesetzlich vorgesehen, wird aber aufgrund datenschutzrechtlicher Vorbehalte nicht umgesetzt. Dort ist zudem gesetzlich vorgesehen gewesen, bis

Ende 2018 ein Verzeichnis von Wohnangeboten mit Qualitätsinformationen des Landes zu etablieren – schon im Vorgängergesetz war eine Frist bis Ende 2012 gesetzt. Bis heute existiert kein Verzeichnis mit den vorgeschriebenen Inhalten.

In **Brandenburg** steht die Veröffentlichung als unverbindliche „Kann-Regelung“ im Gesetz, wird aber in der Praxis nicht umgesetzt.

In **Schleswig-Holstein** ist die Veröffentlichung trotz der gesetzlichen Regelung ohne erkennbaren Grund nicht umgesetzt.



In zwei Bundesländern werden Prüfergebnisse zumindest von bzw. in der Einrichtung veröffentlicht: **Baden-Württemberg und Hessen.**

In Hessen ist zusätzlich vorgeschrieben, Prüfergebnisse zentral im Internet zu veröffentlichen, was jedoch nicht umgesetzt wird.



In vier Bundesländern werden Ergebnisse der Heimprüfungen so veröffentlicht, dass sie unabhängig von einem Besuch in einer Einrichtung abrufbar sind:

Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend zeigt die Bestandsaufnahme, ob und auf welche Art die Länder Personalangaben oder Befragungsergebnisse zu Pflegeheimen veröffentlichen.



In vier Bundesländern erhalten Pflegebedürftige Informationen über den Personaleinsatz in den Einrichtungen. Allerdings sieht die Umsetzung in der Praxis unterschiedlich aus:

In **Hamburg** wird sowohl über die Anzahl als auch über die Einhaltung von Mindestvorgaben beim Personaleinsatz berichtet.

In **Berlin, Mecklenburg-Vorpommern** und **Nordrhein-Westfalen** wird nur angegeben, ob Mindestvorgaben wie die Fachkraftquote eingehalten werden.



Nur in einem Land werden Befragungsergebnisse veröffentlicht und es gilt „Open Data“.

Nur in **Hamburg** werden alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Qualitätsdaten auch Dritten zur Nutzung und Weiterverbreitung zur Verfügung gestellt. Und nur dort ist eine jährliche Angehörigenbefragung gesetzlich vorgesehen.



Die Studie „Reformkonzept Verbraucherorientierte Qualitätsberichterstattung in der Pflege“ und die dazugehörigen Umfrageergebnisse können Sie auf www.bertelsmann-stiftung.de/weisse-liste herunterladen.

Hürden auf dem Weg zu mehr Transparenz

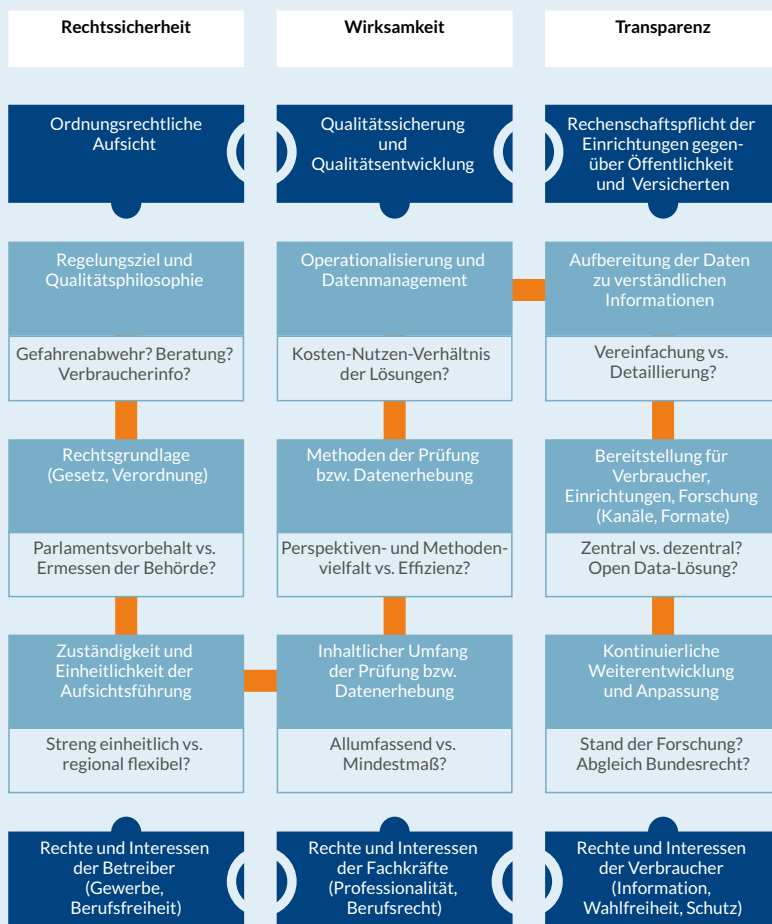
Länder, die Regelungen zur Qualitätstransparenz einführen oder verbessern wollen, stehen vor einer komplexen, aber lösbaren Aufgabe (vgl. auch Abbildung 3). Dabei gibt es einige, teils hausgemachte, Erschwernisse:

- › **Interessenvertreter der Einrichtungen stehen Transparenz und Public Reporting zurückhaltend bis ablehnend gegenüber.** Einrichtungsbetreiber und ihre Fachkräfte müssen angehört

werden, um faire und pragmatische Lösungen zu finden. Können jedoch Anbieterverbände, wie etwa in Bremen, qua Gesetz mitbestimmen, ob und wie Qualitätsinformationen veröffentlicht werden, kann Qualitätstransparenz ausgebremst oder blockiert werden.

- › **Die Perspektive der Betroffenen wird zu wenig berücksichtigt.** Im Unterschied zur Anbieterseite ist eine Beteiligung von Patienten- und Verbraucherverbänden oft nicht vorgesehen.

Public Reporting aus dem Ordnungsrecht der Länder Zusammenhänge zwischen Zielen, Anforderungen und Aufgaben



Auf dem Weg zu einer verbraucherorientierten Qualitätsberichterstattung müssen die Länder schrittweise Aufgabenbereiche abarbeiten (hellblau) und jeweils Festlegungen nach einer Güter- und Interessenabwägung treffen (dunkelblau). Drei Kernziele sind leitend (weiß).

Abbildung 3 | Eigene Darstellung.

Methodik: So haben wir gearbeitet

- › Die Weisse Liste hat die Regelungen aller einschlägigen Landesgesetze ausgewertet und die Ergebnisse den dort zuständigen Abteilungen zur Prüfung vorgelegt. Ergänzend wurden Fragen zur Erhebung von Personalangaben gestellt. Alle Länder haben geantwortet und die vorliegenden Erkenntnisse bestätigt.
- › Die Prüf- oder Bewertungsmethodik sowie die Inhalte und die Aussagekraft der veröffentlichten Qualitätsinformationen wurden – mit Ausnahme des Aspekts Personal – nicht ausgewertet.
- › Vorangegangen war ein fachlicher Austausch der Weissen Liste mit dem Land Hamburg zur Qualitätsberichterstattung auf Landesebene, in dessen Rahmen auch eine wissenschaftlich fundierte Angehörigenbefragung unter Berücksichtigung von Landesqualitätsvorgaben etabliert wurde. Seit 2020 übernimmt die Weisse Liste bestimmte, zur Veröffentlichung freigegebene, Qualitäts- und Befragungsdaten aus Hamburg und publiziert sie in ihrer Online-Pflegeheimsuche.
- › Zuvor hat die Weisse Liste zur verbraucherorientierten Qualitätsberichterstattung in der Langzeitpflege geforscht und Vorschläge für den „Pflege-TÜV“ auf Bundesebene entwickelt.

- › **Nicht hinreichend bestimmte rechtliche Regelungen.** In den Ländern, in denen die Betreiberseite erfolgreich Rechtsmittel gegen eine Veröffentlichungspflicht einlegte, bemängelten die Gerichte, dass Regelungen zur Veröffentlichung und deren Inhalten zu unkonkret waren. Dadurch war der Bewertungs- und Ermessensspielraum der Behörden zu groß.
- › **„Pflege-TÜV“ als konkurrierende Regelung.** Die landesrechtlichen Qualitätsanforderungen an Pflegeeinrichtungen sind häufig nicht trennscharf zu Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bundesebene. Manche ergänzen sie sinnvoll; andere überschneiden sich, werden jedoch als Rechtsgrundlage für Mängelrügen benötigt – und wieder andere führen nur zu unnötigen Doppelprüfungen.
- › **Dezentrales Datenmanagement.** In Deutschland wird keine einheitliche und vollständige Datenbank mit Pflegeeinrichtungen gepflegt. Die Pflegekassen wie auch die Aufsichtsbehörden führen jeweils eigene, unterschiedlich umfangreiche Listen. Im Ergebnis macht dies den Informationsfluss ineffizient und nachweislich fehleranfällig.
- › **Ressourcen und Wissen fehlen.** Die Konzeption und Umsetzung einer sachgerechten, an den Betroffenen orientierten Qualitätsberichterstattung ist eine fachlich und politisch herausfordernde Aufgabe. Sie bedarf initial einer besonderen Expertise, die den zuständigen Ländern und Kommunen meist fehlt.

Drei Fragen an Sabine Strüder, Pflegeexpertin der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Der neue „Pflege-TÜV“ soll für eine bessere VerbrauchereinFORMATION sorgen. Die Daten sind öffentlich zugänglich. Müssten die Länder jetzt nicht für ihre Verantwortungsbereiche nachziehen?

Wir sehen, dass hier zumindest einige Bundesländer schon auf einem guten Weg sind. Aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimplatzsuchenden würden wir uns das in allen Bundesländern wünschen. So könnte auch im ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts mehr Transparenz hergestellt werden. Das wäre eine sinnvolle und wichtige Ergänzung zum neuen „Pflege-TÜV“. Einige Daten werden allerdings nur auf Landesebene miteinander vergleichbar sein – darauf müssten die veröffentlichenden Stellen hinweisen.

Viele Einrichtungen tun sich schwer, ausreichend Personal zu finden. Ist die Veröffentlichung von Personalangaben den Einrichtung gegenüber fair?

Angaben zum tatsächlich eingesetzten Personal wären für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner wirklich hilfreich für die Heimauswahl. Hier würden entsprechende Angaben der Behörden für deutlich mehr Transparenz in diesem Bereich

sorgen. Das wäre keineswegs unfair gegenüber den Einrichtungen. Übrigens geben die im „Pflege-TÜV“ vorgesehenen Angaben zur Personalausstattung keinen realistischen Einblick in die tatsächliche Personalsituation des Heimes. Und sie sind nur eine freiwillige Auskunft der Einrichtungen.

Weniger Dokumentationspflichten sollen die Pflegefachkräfte entlasten. Wie verträglich ist das mit mehr Transparenz?

Mehr Transparenz bedeutet nicht zwingend mehr Dokumentation. Jedes Heim muss einen Dienstplan führen. Auf dieser Grundlage können Behörden prüfen und veröffentlichen, ob die Personalvorgaben eingehalten wurden. Auch ob ein Aufnahmestopp verhängt wurde, sollte aus Verbrauchersicht unbedingt veröffentlicht werden. Und solche Daten liegen der Behörde ohnehin vor. Entlastung geschieht zudem auf anderen Wegen. Beispielsweise können die Prüfungen des Medizinischen Dienstes im Zuge des „Pflege-TÜVs“ viel stärker mit den Prüfungen der Landesbehörden abgestimmt werden. Auch der neue „Pflege-TÜV“ legt den Schwerpunkt nicht mehr auf die Dokumentation. Vielmehr sprechen die Prüfer mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und nehmen sie in Augenschein.



Sabine Strüder

Handlungsempfehlungen

Ländergesetze novellieren

Für eine verbraucherorientierte öffentliche Qualitätsberichterstattung zu Pflegeheimen ist eine ziel- und praxisorientierte Ausgestaltung der rechtlichen Grundlage mit ihren Durchführungsverordnungen erforderlich. Folgende Empfehlungen können dafür gegeben werden:

Verbraucherinformation über Heime bündeln und veröffentlichen

- › Um Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen die Auswahl einer geeigneten, qualitativ guten Pflegeeinrichtung zu erleichtern, sollten alle relevanten Qualitätsdaten, die den Aufsichtsbehörden vorliegen, veröffentlicht werden.
- › Einrichtungsdaten, die auf Bundesebene erhoben werden, sollten hinzugefügt werden (Qualität, Leistungsangebot, Strukturmerkmale und Preisangaben).
- › Die Veröffentlichung sollte in strukturierter, datenbasierter Form im Internet an einer landesweit zentralen Stelle, perspektivisch an einer bundesweit zentralen Stelle, erfolgen.
- › Davon ausgehend sollten diverse weitere Verbreitungskanäle, etwa über digitale Patientenakten, und lokale Zugänge, etwa über die kommunalen Websites, geschaffen werden.
- › Ergänzend sollten Einrichtungen verpflichtet werden, die sie betreffenden Qualitätsinformationen in der Einrichtung zu veröffentlichen und den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie den Angehörigen bekannt zu machen – dies auch mit einem Verweis auf zentrale Vergleichsmöglichkeiten im Internet.

Rechtssichere gesetzliche Regelungen schaffen bzw. konkretisieren

- › Länder, in denen die Veröffentlichung bislang überhaupt nicht vorgesehen ist, sollten im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie aufgrund des grundsätzlichen Transparenzgebots entsprechende verbindliche Regelungen einführen.
- › Die bislang ergangenen einschlägigen Gerichtsentscheide zeigen, dass die Qualitätsberichterstattung der Länder einer konkreten, auch hinsichtlich der Inhalte und Struktur der Veröffentlichung hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage bedarf. Dazu gibt es Vorbilder in Ländern wie Berlin oder Hamburg.

Open-Data-Regelungen etablieren

- › Mit dem Ziel einer weiteren Verbreitung sollten die Daten Beratungsstellen sowie weiteren Informationsportalen im Internet – etwa der Pflegekassen oder Transparenzinitiativen – zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür wäre eine Open-Data-Regelung nach dem Vorbild Hamburgs.
- › Die Daten sollten zudem der Versorgungsforschung zugänglich gemacht werden, idealerweise in einer bundeslandübergreifend einheitlichen Form.



SPOTLIGHT GESUNDHEIT ist ein Impulspapier des Programms „Gesundheit“ der Bertelsmann Stiftung. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen mehrmals pro Jahr und beschäftigt sich mit aktuellen Themen und Herausforderungen im Gesundheitswesen.

Die Bertelsmann Stiftung setzt sich für ein bürgerorientiertes Gesundheitssystem ein. Unsere Studien und Projekte zeigen Wege auf, die Gesundheitskompetenz zu stärken, die Versorgung am Bedarf auszurichten und stabile finanzielle Grundlagen sicherzustellen.

Dieses SPOTLIGHT GESUNDHEIT ist im Kontext des Projekts „Weisse Liste“ entstanden. Die Weisse Liste entwickelt Konzepte und digitale Anwendungen für mehr Qualitätstransparenz im Gesundheitswesen.

Weitere Informationen auf www.weisse-liste.de und www.bertelsmann-stiftung.de

Impressum

Herausgeber:
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Str. 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich:
Uwe Schwenk
Director des Programms
„Gesundheit“

Kontakt:
Sonja Lütke-Bornefeld
spotlight-gesundheit@bertelsmann-stiftung.de
Tel.: + 49 5241 81-81431

Redaktion:
Claudia Haschke

Bildnachweis:
© Muth / VZ RLP (S. 7),
Dirk Pudwell (S. 2),
Alexander Paul Thomass /
Anke Thomass – stock.
adobe.com (S. 1)

Gestaltung: Dietlind Ehlers
Druck: Gieselmann Druck
und Medienhaus

ISSN (Print): 2364-4788
ISSN (Online): 2364-5970

Veröffentlichung:
Januar 2022